



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Entwurf des
Bundesministeriums des Innern und für Heimat

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes
und weiterer Gesetze**

Berlin, 16.08.2024
Abt. II-jg

Als mit über 200.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft hierzulande bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und weiterer Gesetze.

Vorbemerkung

Für die Bevölkerung, für die betroffenen Wirtschaftsbereiche als auch für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden stellen die zunehmenden, häufig im Wege der Organisierten, grenzüberschreitenden Kriminalität begangenen Taten im Kontext sogenannter „Geldautomatensprengungen“ ein wachsendes Problem dar.

Die Polizei- und Strafverfolgungsinstitutionen stellt das Phänomen vor komplexe Herausforderungen, die abgestimmte, arbeitsteilige sowie bundesländer- und nationalstaatsgrenzüberschreitende Antworten nötig machen. Zugleich sind ihre Beschäftigten im Kontext der Bearbeitung des Deliktbereichs nicht nur vor große arbeitsbezogene Aufgaben gestellt, die sie entsprechend dem geltenden Recht unter hohem Einsatz lösen. Sie sehen sich auch den in Verbindung mit den direkt mit den Sprengungen in Verbindung stehenden Gefahren sowie der mit der Tatortarbeit in einsturzgefährdeten Gebäudekomplexen zusammenhängenden Gefährdungen für ihre Gesundheit ausgesetzt.

Zum Vorhaben insgesamt

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir sehr, dass sich BMI und BMJ abgestimmt dem Phänomenbereich widmen und den in Rede stehenden Referentenentwurf vorgelegt haben. Diesem entnehmen wir sinnvolle sowie gebotene Anpassungen des Sprengstoffrechts sowie weiterer Rechtsgrundlagen.

Im Einzelnen:

- Das Vorhaben, zur Verbesserung der Bekämpfung der organisierten Sprengstoffkriminalität, einen Qualifikationstatbestand im Sprengstoffgesetz für bandenmäßige und gewerbsmäßige Taten einzuführen, begrüßen wir.
- Die geplante Einführung der Versuchsstrafbarkeit für bestimmte Straftaten nach dem Sprengstoffgesetz begrüßen wir.
- Die geplante Ausweitung des Straftatenkatalogs für die Telekommunikationsüberwachung in der Strafprozessordnung auf Straftaten nach § 40 Absatz 3a Sprengstoffgesetz wird begrüßt. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die gute Erfahrung im Einsatz mit diesem Ermittlungsinstrument ebenso hin, wie auf den mit dessen Einsatz einhergehenden technischen ebenso wie personellen Ressourcenaufwand. Bei der Ausstattung der Polizeien des Bundes und der Länder ist dies daher zu berücksichtigen.
- Dass der Gesetzgeber plant, das spezifische Unrecht von Sprengstoffexplosionen zur Begehung von Diebstahlstaten durch Ergänzung eines Qualifikationstatbestands im § 308 Strafgesetzbuch abzubilden, ist zu begrüßen.

Weiterer sprengstoffrechtlicher sowie darüber hinaus gehender Handlungsbedarf**Intensivierte grenzüberschreitende Zusammenarbeit, personelle und sachliche Stärkung der Polizeien und von Europol**

Neben den angestrebten Rechtsänderungen bedarf es überdies auch einer Verbesserung der Länder- und staatenübergreifenden Zusammenarbeit der Polizeien von Bund und Ländern, um dem transnationalen Kriminalitätsphänomen wirksam begegnen zu können. Optimierungsbedarf besteht aus unserer Sicht insbesondere mit Blick auf den Datenaustausch der Tatortkenntnisse sowie von Fahrzeugdaten, bspw. zwischen den Niederlanden, Deutschland und Frankreich. Hinweisen möchten wir hier auch auf die Notwendigkeit der Stärkung von Europol als wichtiger Koordinationsinstanz zur Kriminalitätsbekämpfung.

Zugleich weisen wir auf die Wichtigkeit einer auskömmlichen personellen ebenso wie sachlichen Ausstattung der Polizeien des Bundes und der Länder ebenso hin. Mit Blick auf die sachliche Ausstattung ist in diesem Zusammenhang beispielhaft der Bedarf an hochmotorisierten Fahrzeugen, die Ausstattung mit Stop-Sticks sowie verbesserte Überwachungstechnik in Spezialeinsatzstellen zu nennen.

Weiterer Änderungsbedarf im Sprengstoffrecht: Besser Schutz von Einsatzkräften

Bedauerlicherweise werden Kolleg:innen der Polizei sowie weiterer Behörden ebenso wie Rettungskräfte insb. zu Silvester auch unter Verwendung von Silvesterknallkörpern und Feuerwerksraketen alljährlich angegriffen und teils schwer verletzt. Diesen nicht hinnehmbaren Umstand haben wir zum Anlass genommen, um auf gesetzgeberischen Handlungsbedarf hinzuweisen, der aus unserer Sicht im Sprengstoffrecht besteht. Wir würden es begrüßen, wenn der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber die anstehende Novelle des Sprengstoffrechts dazu benutzen würde, um gleichsam auch eine Überarbeitung der SprengVO anzuschieben. Diese könnte z.B. die Streichung des § 23 Abs. 2 und des § 22 Abs. 1 der 1. SprengV vorsehen oder eine Rechtsänderung, wie sie dem Verordnungsantrag des Landes Berlin auf BR. Drs. 617/19 innewohnt. Dies würde den Schutz der an Silvester eingesetzten Kräfte erhöhen.